

FAQs zur Ausstattung mit Tablets

Was wird im Rahmen von „DSdZ“ gefördert?

Durch das Programm „Digitale Schule der Zukunft“ kann am MTG für jeden Schüler der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 einmalig die Förderung für ein Tablet beantragt werden.

Der Webshop mit vorausgewählten Produkten ist unter mtg-augsburg.tabletklasse.de (Passwort MTG#2025) zu erreichen. Die **Mindestanforderungen** sind folgende:

- iPad mit Bildschirmgröße von mind. 10"
- mind. 64 GB Speicherplatz
- ohne SIM-Karte (ohne Cellular)
- kompatibler Eingabestift sowie kompatible Tastatur

Diese Anforderungen können in der Regel mit dem Betrag aus der Förderung auch abgedeckt werden.

Wer ist Eigentümer des Gerätes?

Das Endgerät wird von den Erziehungsberechtigen erworben und ist somit deren Eigentum. Ein Ersatz bei Verlust, Diebstahl oder Defekt ist von schulischer Seite nicht vorgesehen. Wir raten Ihnen daher dazu, eine Tabletversicherung abzuschließen.

Da es sich folglich um ein Privatgerät handelt, darf das Tablet zu Hause selbstverständlich auch für private Zwecke genutzt werden. Im schulischen Kontext greift jedoch das MDM.

Was ist das MDM? (Mobile Device Management)

Um Ablenkungen, Störungen des Unterrichts zu vermeiden und die digitale Sicherheit Ihres Kindes zu gewährleisten, werden die Geräte im schulischen Kontext über das Mobile Device Management gesteuert. Es sorgt dafür, dass nur zugelassene Apps ausgeführt werden und unangemessene Inhalte gesperrt sind. Am MTG wird hierzu die Plattform „Jamf“ genutzt, welche die Tablets hostet und deren Verwaltung pflegt.

Hierbei fällt ein kleiner finanzieller Jahresbetrag pro Tablet von aktuell 20,50€ an. Dieser Betrag wird sich ab dem Schuljahr 26/27 deutlich verringern.

Kann mein Kind auch ein altes, bereits vorhandenes iPad nutzen?

Sofern das Tablet die Mindestanforderungen erfüllt UND in das MDM eingebunden werden kann, ist es auch möglich, bereits vorhandene iPads zu nutzen. In der Regel sind Tablets von bis zu 2 Jahren kein Problem. Bei älteren iPads ist das normalerweise auch kein Problem.

Ist die Ausstattung mit Tablets verpflichtend?

Nein, die Förderung kann in Anspruch genommen werden, muss aber nicht. Wenn Ihr Kind nicht mit einem Tablet arbeiten möchte, sondern stattdessen analog mit Heften bzw. Ordner, dann wird Ihr Kind von den Lehrkräften auch ganz regulär mit analogen Kopien und Büchern usw. ausgestattet.

Wie wird im Unterricht mit den Tablets gearbeitet?

In der 8. Jahrgangsstufe dienen die Tablets vor allem als Ersatz für Schulbücher. Durch digitale Buchlizenzen müssen die Kinder dann nicht mehr alle Bücher mitschleppen, sondern können bequem über das Tablet lernen. Schritt für Schritt werden die Schüler dann angehalten in den darauffolgenden Jahrgangsstufen auch Hefteinträge und Arbeitsaufträge auf dem Tablet zu erledigen und diese auch in einer sinnvollen Struktur zu verwalten.

Hinzu kommen fachspezifische Apps und Programme, die das Lernen erleichtern, veranschaulichen und vertiefen sollen.

Müssen Lehrkräfte Übungstexte digital korrigieren?

Nein. Eine Lehrkraft kann eine analoge Abgabe digital verfasster Texte einfordern, die ausgedruckt abgegeben werden müssen.

Gibt es Regeln für die Tabletnutzung?

Ja, diese wurden den Schülerinnen und Schülern kommuniziert und hängen in jedem Klassenzimmer aus. Bei Verstößen kann die Nutzung des Tablets für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Bei schwereren Verstößen sind auch Ordnungsmaßnahmen möglich.

Jamf Parent / Jamf Teacher

Die Eltern können die Nutzung des iPads ihres Kindes über die App Jamf Parent im Privatmodus einschränken.

Im Schulmodus können die Lehrkräfte Einschränkungen vornehmen, indem sie nur ausgewählte Apps und/oder Browser in ihrem Unterricht zulassen.

An wen kann sich mein Kind bei Problemen wenden?

Am MTG gibt es bereits eine „Tablet-Sprechstunde“, in der sich Schüler an Frau Penninger bzw. Herrn Zick wenden können, wenn sie größere technische Probleme haben oder falls andere Komplikationen (Cyber-Mobbing, etc.) auftreten.

Für alle „kleineren Angelegenheiten“ sollen am MTG in jeder Klasse ein paar Schüler als Digital-Profis ausgebildet werden, die dann nach dem Prinzip „Schüler helfen Schülern“ erste Ansprechpartner für die Klassenkameraden sind.

Freigabe von Apps ohne Apple-Gerät der Eltern

In diesem Fall wird **keine E-Mail zur Genehmigung** versendet.

Wenn die Eltern kein eigenes Apple-Gerät besitzen, kann die Kauffreigabe **nur direkt auf dem iPad des Kindes** durch die Eltern erfolgen.

Die Familie muss dafür lediglich auf dem Kindergerät angemeldet sein – dann lassen sich App-Anfragen direkt am Gerät bestätigen.

Warum ist das WLAN im Privatmodus bei zeitbasierter Steuerung eingeschränkt?

Das WLAN bleibt eingeschränkt, damit **Geräteverwaltungsbefehle jederzeit zuverlässig ankommen** und nicht umgangen werden können.

Würde das WLAN vollständig freigegeben, könnten Richtlinien der Schule ausgehebelt oder verzögert werden. Die Einschränkung dient daher der Stabilität der Verwaltung und der Sicherheit.

Warum kann der Browserverlauf nicht gelöscht werden?

Grundsätzlich sollte der Browserverlauf **löschbar sein** – wir deaktivieren diese Funktion nicht.

Wenn das Löschen nicht möglich ist, handelt es sich sehr wahrscheinlich um eine **lokale Einstellung**.

Wir können das gerne gemeinsam prüfen.

Feiertage & Privatmodus

Ja – an Feiertagen sind die Geräte **den ganzen Tag im Privatmodus** und somit ohne schulische Einschränkungen nutzbar.

Dürfen die angeschafften Geräte weiterverkauft werden?

Die mobilen Endgeräte sind grundsätzlich bis zum Ende der Zweckbindungsfrist dem Zuwendungszweck entsprechend für schulische Zwecke zu verwenden. Eine entsprechende Erklärung geben die Antragstellerinnen und -steller bzw. späteren Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger im Rahmen der Antragstellung ab. Der Verkauf des Geräts während der Zweckbindungsfrist kann dazu führen, dass die Zuwendung zu erstatten ist.

Wie lange sollen/müssen die Geräte halten und wann gibt es eine Anschlussfinanzierung?

Die Endgeräte sind grundsätzlich **bis zum Ende des dritten Schuljahres nach dem Schuljahr, für welches das Gerät beschafft wurde**, längstens aber für die Dauer des Schulbesuchs der Schülerin bzw. des Schülers für schulische Zwecke zu verwenden (s. KMBek Nr. 7.10). Ist beispielsweise ein Endgerät für das Schuljahr 2025/2026 beschafft worden, muss dieses mindestens bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029 dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Insgesamt kann jede Schülerin bzw. jeder Schüler – *die entsprechenden Haushaltsmittel vorausgesetzt* – bis zu zwei Mal in ihrer bzw. seiner Schullaufbahn eine Förderung erhalten (s. hierzu insbes. KMBek Nr. 7.4.1).

Wo finde ich weitere Informationen zur Digitalen Schule der Zukunft?

Rechtliche Fragen:

<https://www.km.bayern.de/digitale-schule-der-zukunft/schulleitungen-steuerungsgruppen/weiterfuehrende-schulen/rechtliche-fragen-zu-schuelergeraeten>

Fragen zur Gerätebeschaffung:

<https://www.km.bayern.de/digitale-schule-der-zukunft/schulleitungen-steuerungsgruppen/weiterfuehrende-schulen/rechtliche-fragen-zu-schuelergeraeten>